

Sitzung	Technischer Ausschuss - öffentlich - 28.11.2023
Beratungspunkt	Eigenbetrieb Wasserwerk - Kalkulation der Verbrauchsgebühr 2024 - 2025
Anlagen	Anlage 1 - Gebührenkalkulation Wasser 2024-2025 Endfassung 20.11.2023 Anlage 2 - Übersicht über Wasser- und Abwassergeb. umliegender Städte und Gemeinden Stand 20.11.2023 Anlage 3 - Entwicklung der Wasserverbrauchsgebühren
Kontierung	
Gäste	Frau Veronika Kress, Allevo Kommunalberatung
vorangegangene Beratungen	

Erläuterungen:

Gemäß dem Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg hat die Stadt ihre Gebühren so zu bemessen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind. Voraussetzung für die Festsetzung der Gebühren durch den Gemeinderat ist die Kenntnis der Gebührenobergrenze. Diese wird durch eine Gebührenkalkulation ermittelt. Derzeit beträgt die Verbrauchsgebühr 1,79 €/m³.

Die Firma Allevo Kommunalberatung wurde beauftragt, eine Gebührenkalkulation für einen zweijährigen Bemessungszeitraum zu erstellen.

Beim Eigenbetrieb Wasserwerk wird eine Konzessionsabgabe erhoben. Dadurch erfolgt eine Berechnung auf Basis steuerrechtlich ansatzfähiger Kosten. Demensprechend sind in der Kalkulation nicht die kalkulatorischen, sondern die tatsächlichen Zinsen zu Grunde zu legen. Aus diesem Grund wurden in Abstimmung mit Allevo in der Kalkulation die tatsächlichen Zinsaufwendungen eingestellt.

Zwischenzeitlich liegt diese Gebührenkalkulation vor (Anlage 1). Diese kommt zu dem Schluss, dass die Wasserverbrauchsgebühr (Leistungsgebühr) unter Berücksichtigung der Konzessionsnachholungen aus Vorjahren 2,13 €/m³ betragen wird.

Der Gemeinderat kann im Rahmen seiner Ermessensausübung auf die Nachholung der Konzession ganz oder teilweise verzichten. Bei vollständigem Verzicht würde sich der Gebührensatz auf 2,06 €/m³ belaufen. Es sei darauf hingewiesen, dass bei Verzicht auf die Nachholung der Konzession, dem Eigenbetrieb auch die mit der Abführung der Konzession verbundenen Steuervorteile entgehen würden.

Die Gebührenkalkulation wurde über den Bemessungszeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2025 erstellt. Der Gebührensatz wird deshalb auf zwei Jahre festgelegt.

Die Grundgebühren wurden nicht neu kalkuliert und betragen weiterhin:

▪ Q3 = 4 (Haus)	4,01 €/Monat
▪ Q3 = 10 (Haus)	4,37 €/Monat
▪ Q3 = 16 (Haus)	5,65 €/Monat
▪ Q3 = 25 (Groß)	35,51 €/Monat
▪ Q3 = 63 (Groß)	40,43 €/Monat
▪ Q3 = 100 (Groß)	49,54 €/Monat
▪ Q3 = 25 (Verbund)	77,94 €/Monat
▪ Q3 = 63 (Verbund)	95,43 €/Monat
▪ Q3 = 100 (Verbund)	115,83 €/Monat

Hinzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Nachdem die Wasserverbrauchsgebühren in 2018 von 1,85 €/m³ auf 1,79 €/m³ gesunken sind, konnten die Gebühren sechs Jahre lang konstant gehalten werden. Allerdings hat sich schon in den letzten Jahren die Erforderlichkeit einer Gebührenerhöhung abgezeichnet. Die Jahresergebnisse des Eigenbetriebs sind in den letzten Jahren soweit gesunken, dass weder der Mindesthandelsbilanzgewinn erwirtschaftet, noch eine Konzession an den städtischen Haushalt abgeführt werden konnte. Diese Entwicklung ist vor allem den enormen Preissteigerungen in allen Bereichen geschuldet. Die aktuelle Preisentwicklung lässt vermuten, dass auch im neuen Kalkulationszeitraum die Preise eher weiter steigen als sinken. Zudem gab es im Bereich der Personalkosten nicht unerhebliche Tarifierhöhungen, welche bei der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen sind. Hinzu kommt die laufende Tarifautomatik und die beschlossenen und durch die Umstrukturierung der Eigenbetriebe bedingten Stellenmehrungen. Nichts desto trotz liegt Donaueschingen mit dem neu kalkulierten Gebührensatz für die Wasserverbrauchsgebühren in Höhe von 2,13 €/m³, immer noch unter dem Landesdurchschnitt in Baden-Württemberg und auch weit unter dem Durchschnitt des Schwarzwald-Baar-Kreises.

Im Hinblick auf die gesamtwirtschaftliche Lage, geht die Verwaltung davon aus, dass bei den Wasserverbrauchsgebühren mittelfristig weitere Gebührenerhöhungen zu erwarten sind.

	Wasserverbrauchsgebühr €/m³ (netto)
Durchschnitt SBK	2,52
Durchschnitt umliegender Städte und Gemeinden	2,50
Durchschnitt Baden-Württemberg 2023 lt. StaLa BW	2,27
Durchschnitt Baden-Württemberg 2022 lt. StaLa BW	2,17
Durchschnitt Baden-Württemberg 2021 lt. StaLa BW	2,12

Die vollständige Übersicht über die Wasser- und Abwassergebühren der umliegenden Städte und Gemeinden inkl. der Durchschnittswerte, ist aus Anlage 2 ersichtlich. Zusätzlich ist in Anlage 3 eine Übersicht über die Entwicklung der Wasserverbrauchsgebühren seit 1993 beigefügt. In dieser Anlage werden unsere tatsächlichen Verbrauchsgebühren und die inflationsbereinigten Wasserpreise, sowie deren Veränderung dargestellt. Im Ergebnis ist ersichtlich, dass die inflationsbereinigten Wasserpreise, im langjährigen Mittel tendenziell gesunken sind. Inflationsbereinigt sind die Wasserverbrauchsgebühren zwischen 1993 und 2024/25 um 7 % gefallen.

Aufgrund der Änderung der Gebührenhöhe, ist eine Änderung der Wasserversorgungssatzung notwendig.

Durch die ausführlichen Beschlussvorschläge soll dem umfangreichen Ermessensspielraum Rechnung getragen werden.

Frau Kress von der Firma Allevo Kommunalberatung wird die Gebührenkalkulation vorstellen und für Fragen hinsichtlich der Kalkulation / Verzinsung zur Verfügung stehen.

7
9
IN
OB

Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss als Betriebsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschlussvorschlag:

1. Der Gebührenkalkulation der **Allevo Kommunalberatung** vom 20.11.2023 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Stadt erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Wasserversorgung. Sie wählt als Gebührenmaßstab für die Verbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab und erhebt die Grundgebühr gestaffelt nach der Zählergröße.
2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom **01.01.2024 bis 31.12.2025** wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 11) wird ausdrücklich zugestimmt.
4. Die Belieferung von städtischen Grundstücken mit Wasser soll nach den Regelungen der Erlaubnis des § 14 EigBVO verbilligt erfolgen. Die hierdurch entstehenden Einnahmeausfälle sollen durch einen Gewinnzuschlag auf die übrigen Gebührenschuldner finanziert werden.
5. Der Gemeinderat beschließt, dass die Stadt die Konzessionsabgabe zu den höchstmöglichen Sätzen nach § 2 KAE und nach dem Steuerrecht abführen möchte. Diese belaufen sich bei Sonderabnehmern auf 1,5% der Umsatzerlöse und bei Tarifabnehmer auf 10% der Umsatzerlöse. Die Konzessionsabgabe ist über Gebühreneinnahmen zu finanzieren und dementsprechend in die Kalkulation eingestellt.

6. Nach dem Jahresabschluss 2022 besteht eine nachholbare Konzessionsabgabe in Höhe von insgesamt -617.433 € (davon: -187.441 € aus 2020, -216.673 € aus 2021 und -213.319 € aus 2022). Diese soll in Höhe von -187.441 € in der vorliegenden Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühren berücksichtigt werden.
7. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchs- und Wassergrundgebühren für den Zeitraum vom **01.01.2024 bis 31.12.2025** wie folgt festgesetzt:

Wasserverbrauchsgebühr **2,13 €/m³**

Hinzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Die Grundgebühren bleiben unverändert in folgender Höhe ohne Kalkulation beibehalten:

Hauswasserzähler

QN 2,5	Q ₃ 4	4,01 €/Monat
QN 6	Q ₃ 10	4,37 €/Monat
QN 10	Q ₃ 16	5,65 €/Monat

Großwasserzähler

QN 15	Q ₃ 25	35,51 €/Monat
QN 40	Q ₃ 63	40,43 €/Monat
QN 60	Q ₃ 100	49,54 €/Monat

Verbundzähler

QN 15	Q ₃ 25	77,94 €/Monat
QN 40	Q ₃ 63	95,43 €/Monat
QN 60	Q ₃ 100	115,83 €/Monat

Hinzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Beratung: